

beschreibung, deren Abfassung Herr in das Jahr 1146 verlegt. Widersprechende Zeitangaben der älteren Urkunden haben zu kritischen Bemerkungen in der Einleitung Anlass gegeben (vgl. dazu jetzt K. Stenzel, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XXVIII, 329 ff.). H. H.

310. Von den Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg liegen die 1. und 2. Lieferung des vierten Bandes, bearbeitet von A. Krieger, vor; sie erstrecken sich über die Jahre 1453—1462. H. H.

311. Die Regesta episcoporum Constantiensium sind durch die 1. und 2. Lieferung des dritten Bandes (bearbeitet von K. Rieder, Innsbruck 1913) um ein schönes Stück (1384—1412) weiter gediehen. H. H.

312. Das Urkundenbuch der Stadt Stuttgart, herausgegeben von A. Rapp (Württembergische Geschichtsquellen Bd. XIII, Stuttgart 1912) ist nach den für die württembergischen Geschichtsquellen geltenden Grundsätzen gearbeitet. Von der Mehrzahl der Urkunden sind ausführliche Regesten gegeben, in die stellenweise der Wortlaut des Textes aufgenommen ist; nur wichtigere Stücke sind in extenso publiziert. Ausser den Urkunden, die fast zur Hälfte dem Stuttgarter Stadtarchiv entnommen sind, wurden auch Ausgaben- und Einkünfteverzeichnisse, Handwerksordnungen und Rechnungen herangezogen. H. H.

313. Der 53. Band der Monumenta Boica (München 1912) enthält die Urkunden der Stadt Regensburg bis zum Jahre 1350. Der Herausgeber, J. Widemann, hat eine bedeutende Stoffmasse auf einen relativ engen Raum zusammendrängen müssen; nur die wichtigeren Urkunden sind im vollen Wortlaut wiedergegeben, bei anderen ist der Text gekürzt oder es wird ein Regest gegeben. Die grössere Anzahl der Urkunden entstammt dem alten reichstädtischen Archiv, das 1810 ins Reichsarchiv in München kam; rechts- und wirtschaftsgeschichtlich wichtige Beilagen am Schluss sind zumeist den Regensburger Stadtbüchern entnommen, die im Vorwort beschrieben werden. — Der Bemerkung S. 473, N. 2, dass unter 'pessierung' keine Hinrichtung gemeint sein könne, muss ich widersprechen. Der Ausdruck 'bessern' kann auch im Hinblick auf peinliche Strafen verwendet werden (vgl. z. B. Böhmer-Huber n. 4819) und unter dem 'besserer' ist in bayrisch-österr.